Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

3. Auflassung des theresianischen Waisenhauses; Anordnungen für die Waisen; Regulirung der Pfründen; Verwendung des Gebäudes.

Die ursprünglich festgesezte Zal der Waisen ward bereits im Jare 1769 um sechs vermehrt; nach drei Jaren kamen wieder sechs hinzu; acht Jare nachher war die Gesammtzal der Aufgenommenen — die ständischen und Khautten'schen Stiftlinge mit eingeschlossen — schon auf siebenzig gestiegen und doch mehrten sich bei jeder Erledigung eines Plazes die Bewerber, aber auch ausserdem die flehentlichen Bittgesuche, welche der kaiserlichen Stifterin unmittelbar zugewendet wurden, um wenn gleich kein Plaz erledigt war, wenigstens eine ausserordentliche Aufnahme im Waisenhaus zu erlangen. Ein solcher Fall trat auch im Jare 1780 ein. Die edle mitleidvolle Landesfürstin ward wieder auf die rührendste Weise gebeten, sich eines ganz verlassenen, ganz hilflosen Kindes zu erbarmen und ihm den Eintritt ins Theresianum zu gewähren. Die Kaiserin liess auch diese Bitte nicht unerhört. Obgleich sie wol wusste, dass kein Stiftungsplaz erledigt sei, erliess sie doch die Weisung das elternlose Kind auf der Stelle aufzunehmen, dagegen die künftig sich ergebende Erledigung unbesezt zu lassen. Das war die lezte Anordnung, welche die edle Fürstin für dieses Waisenhaus erliess; wenige Wochen nachher war sie eine Leiche. — Die von ihr gegründete Anstalt hatte, so lange die Stifterin lebte, die ihr gewordene Bestimmung treu und gewissenhaft erfüllt. Dass ihr Sohn und Nachfolger auf dem Throne — auch über die Waisenhäuser andere Ansichten hege, war eine bekannte Sache; darum kam es auch nicht unerwartet, dass schon nach ein Paar Jaren, das nach seiner Mutter benannte Waisenhaus, nachdem es gerade zwanzig Jahre bestanden, durch das oben erwähnte Handbillet Josephs II. aus Steier, aufgehoben wurde. —

Die Waisen des Theresianums wurden eben so wie die der beiden anderen Häuser in auswärtige Kost gegeben; für